



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Hofmann GmbH, Werkstraße 6a in 76437 Rastatt hat mit Schreiben vom 27.07.2020 beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG für die Änderung Ihrer bestehenden Anlage zur Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Abfällen auf Ihrem Betriebsgelände in der Werkstraße 6a in 76437 Rastatt gestellt.

Die Hofmann GmbH beabsichtigt die genehmigten Betriebseinrichtungen und Betriebsabläufe sowie genehmigte Lager- und Behandlungsmengen von Abfällen an den zukünftigen Bedarf anzupassen. Unter anderem soll die genehmigte Lagermenge an gefährlichen Schlämmen von 20 Tonnen auf 35 Tonnen erhöht werden. Die gefährlichen Schlämme (ölhaltigen Metallschlämme) werden, wie bisher auch, in der vorhandenen Spänehalle in der Werkstraße 6a nach dem Stand der Technik gelagert. Austretende Flüssigkeiten werden über einen Sumpf gefasst und in einen 8 m³ Emulsionstank innerhalb der Schutzbarrieren gepumpt. Die komplette Lagerfläche innerhalb der Spänehalle ist als Auffangwanne mit ausreichendem Speichervolumen gemäß den Vorgaben der AwSV ausgebildet.

Aufgrund der Erhöhung der Lagermenge an gefährlichen Schlämmen war für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 5, 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.7.2.2 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich auf folgende Gründe:

Gefährdung eines Wasserschutzgebietes:

Das Wasserschutzgebiet „Rheinwaldwasserwerk 43“, Zone IIIB (WSG-Nr.-Amt 216.043) liegt ca. 250 m vom Standort der Spänehalle entfernt. Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls ca. 250 m vom Standort der Spänehalle entfernt. Durch die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen und aufgrund der Entfernung der Spänehalle zu den o. g. Schutzgebieten können nachteilige Auswirkungen auf diese ausgeschlossen werden.

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 08.10.2020
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.2